VG 33 X 83.02

Verkündet am 25. Oktober 2006

Haase
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

EINGEGANGEN
23. Nov. 2006
Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop & Jentsch

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ronald Reimann,
Bernward Ostrop und Oda Jentsch,
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n [redacted]

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. [redacted] aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lorenz,
die Richterin am Verwaltungsgericht Reisiger,
die Richterin am Verwaltungsgericht Künkel-Brücher,
die ehrenamtliche Richterin Sukrow sowie
den ehrenamtlichen Richter Parma

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Tenorierungspunktes 2. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. Februar 2002 verpflichtet, hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf die Russische Föderation festzustellen. Der Tenorierungspunkt 3. wird vollständig und Nr. 4 insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des gegen sie festzusetzenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

[redacted]

Tatbestand

Der Kläger begehrt nach einer Teilrücknahme der Klage allein noch ausländerrechtlichen Schutz vor einer Abschiebung. Er hat bis auf ein Arbeitsbuch sowie einen Führerschein keine Dokumente zu seiner Person vorgelegt. Eigenen Angaben im Verwaltungsverfahren nach wurde er am [redacted] Tschetschenien) auf dem Gebiet der heutigen Russischen Föderation geboren. Weiter gab er an, russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit sowie moslemischen Glaubens zu sein. In die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei er im Juni 2000. Noch im gleichen Monat beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) hörte ihn am 26. Juni 2000 zu seinen Asylgründen an. Hierbei brachte er unter anderem vor, seine Papiere, ein Reisepass und sein sowjetischer Inlandspass, seien bei einem Brand zu Hause vernichtet worden. Die Schule habe er bis zum Abschluss der 10. Klasse besucht, und zwar zunächst bis 1983 in [redacted], anschließend in [redacted]. Er sei Berufskraftfahrer und habe bis zum Krieg 1994 in diesem Beruf gearbeitet. 1996 sei er nach einer Magenoperation invalidisiert worden. In der Folgezeit hätten ihn seine Eltern unterstützt. Er sei ledig und Vater eines bei der Mutter lebenden Kindes, zu welchem er jedoch keinen Kontakt mehr habe. Nach den konkreten Ausreisegründen befragt gab der Kläger an, am 9. Mai 2000 sei er mit einem Bekannten nach Chankala gefahren. Der Ort befinde sich in der Nähe Grosnys. Er habe einen Passersatz bei sich geführt. An einem Kontrollpunkt der Russen sei er festgenommen und zu einer Sammelstelle gebracht worden. Dort habe man beschlossen, ihn ins Gefängnis nach Naur zu bringen. Warum dies habe geschehen sollen, sei ihm nicht mitgeteilt worden. Auf der Fahrt dorthin sei der Konvoi angegriffen worden und

ihm dabei die Flucht gelungen. Er habe sich zu seiner in der Nähe wohnenden Schwester begeben, von dort aus Kontakt zu einem Cousin aufgenommen, der auch das Land habe verlassen wollen, und seine Ausreise organisiert. Sollte er zurückkehren müssen, fürchte er, ins Gefängnis zu kommen. Dieses Mal würde er das Gefängnis erreichen und es läge auch ein Grund für die Inhaftierung vor. Jetzt, nachdem er geflohen sei, hätte man etwas gegen ihn in der Hand. Nach wie vor herrsche in seinem Land Krieg und da werde des Öfteren so verfahren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift (Bl. 16 bis 23 des Bundesamtsvorganges) Bezug genommen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 7. Februar 2002 (zugestellt am Folgetag) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. ebenfalls offensichtlich nicht vorliegen. Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG a. F. seien nicht gegeben. Es drohte ihm unter Fristsetzung die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten bzw. verpflichteten Staat an. Zur Begründung führte die Behörde unter anderem aus, der Kläger habe es nicht vermocht, einen plausiblen Grund für seine Festnahme und überhaupt für seine Flucht zu benennen. Das Asylvorbringen sei teilweise unsubstanziiert und ihm nicht zu glauben. Vielmehr spreche vieles dafür, dass er sich nicht wegen drohender Verfolgung, sondern aus anderen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland begeben habe. Abschiebungshindernisse bestünden nicht. In der Heimat sei der Kläger lediglich allgemeinen Gefahren ausgesetzt, ohne dass diese schon extreme Ausmaße annähmen.

Am 12. Februar 2002 hat der Kläger zusammen mit einem Eilantrag (VG 33 X 82.02) Klage erhoben. Hierbei hat er sich zunächst auch dagegen gewandt, dass ihm die Beklagte Asyl als offensichtlich unbegründet versagt hat. Zur Begründung hat er unter anderem vorbringen lassen, er habe zwar nicht an den Kämpfen in Tschetschenien teilgenommen und auch aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, sei dennoch aber aus politischen Gründen verhaftet worden. Im Mai 2000 seien Männer im wehrfähigen Alter in sog. Filtrationslager gebracht worden, in welchen russische Armeeangehörige unmenschliche Grausamkeiten begangen hätten. Er, der Kläger, sei nicht zuletzt wegen seiner Volkszugehörigkeit unter den herrschenden Generalverdacht des Terrorismus gestellt worden. Auch ihm habe gedroht, in ein Filtrationslager verbracht zu werden. Seine Mutter habe nach seiner Flucht am 9. Juni und am 14. August 2000 für ihn Ladungen zu Verhören erhalten. Der Kläger hat Kopien dieser Ladungen nebst deutscher Übersetzung zu den Akten gereicht. Es sei davon auszugehen, dass diese Ladungen wegen der Volkszugehörigkeit und der Flucht ergangen seien.

Die Kammer hat den Eilantrag mit Einzelrichterbeschluss vom 20. Februar 2002 zurückgewiesen. Im Anschluss hieran hat der Kläger die Klage unter Auseinandersetzung mit den Beschlussgründen ergänzend begründet. Hierbei hat er vorbringen lassen, sein Bruder, mit welchem er zusammen in einem Haus gelebt habe, sei Kämpfer gewesen, was auch allgemein bekannt gewesen sei. Zu befürchten sei daher, dass er auf Grund einer Denunziation wegen seines Bruders gesucht werde. Die späte Vorlage der Ladungen sei damit zu erklären, dass ihm, dem Kläger, erst spät bewusst geworden sei, dass es auf Nachweise für eine Suche nach ihm ankomme. So habe er wohl erstmals im Sommer 2001 mit Nachforschungen begonnen. Zum Jahreswechsel habe er die Ladungen dann in Händen gehalten und diese unverzüglich eingereicht. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihm in der Russischen Föderation nicht offen. Zum Nachweis, dass gegen ihn mit Haftbefehl ermittelt werde, hat der Kläger in deutscher Übersetzung eine Erklärung vom 22. Mai 2005 eingereicht, die von einem Herrn Said-Usman A. stammen soll. Zudem hat der Kläger unter Hinweis auf den Inhalt dieser Erklärung vorbringen lassen, sein darin genannter Onkel [redacted] sei in seiner Heimat sehr bekannt, wie überhaupt der Nachname B. hohe Bekanntheit genieße. Wenngleich er, der Kläger, selbst nie an den Kämpfen teilgenommen habe, habe er doch die Kämpfer in Zivil unterstützt. So habe er Waffen und Lebensmittel aus Grosny und Dagestan in die Bergregion befördert. Dies sei seine Aufgabe als Mitglied der Kampftruppe seines Onkels gewesen. Mit terminsvorbereitendem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13. Oktober 2006 hat der Kläger u. a. vorbringen lassen, er habe bei seiner Anhörung den wesentlichen Grund für seine Festnahme nicht mitgeteilt. So habe er tatsächlich im ersten Tschetschenienkrieg aktiv an den Kampfhandlungen teilgenommen. Bei der Verteidigung Grosnys habe er mit Waffengewalt versucht, die russische Armee an der Erstürmung der Stadt zu hindern. Als dies nicht mehr möglich gewesen sei, habe die russische Armee ihnen ein Ultimatum gestellt. Binnen 48 Stunden hätten sie sich ergeben sollen. Während dieser Zeit sei er bei einem Granatangriff schwer verletzt worden, habe Granatsplitter im Bauch gehabt und sei notdürftig in einem Keller operiert worden. Er habe deutlich sichtbare Narben zurückbehalten, von denen er bei der Anhörung unrichtig behauptet habe, sie stammten von einer Magenoperation. Wegen dieser Verletzungsfolgen sei er bei der Straßenkontrolle in den Verdacht geraten, Kämpfer zu sein. Während man seinen mit in Gefangenschaft geratenen Bekannten mangels Verdachts nach wenigen Tagen wieder freigelassen habe, sei er verhört und hierbei schwer misshandelt sowie gefoltert worden. Gefragt worden sei er nach einer Kriegsteilnahme und ob er Kämpfer sei, zudem nach seinem bekannten Onkel. In der Hafteinrichtung hätten auch Tschetschenen gearbeitet. Er nehme an, dass diese von seinem anstehenden Transport zum Gefängnis draußen berichtet hätten. Während der Fahrt seien er und die Mitgefangenen dann von tschetschenischen Rebellen befreit worden. Er habe sich ungefähr 19 Tage in russischer Haft befunden. Im Termin hat der Kläger unter anderem ein

ärztliches Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin – Psychotherapie – Will vom 24. Oktober 2006 eingereicht.

Der Kläger hat die Klage insoweit zurückgenommen, als sie sich darauf bezogen hat, den Tenorpunkt 1. des Bescheides des Bundesamtes vom 7. Februar 2002 dahingehend zu ändern, dass der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Er beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Tenorierungspunktes 2. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. Februar 2002 zu verpflichten, für seine Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf die Russische Föderation festzustellen, sodann den Tenorierungspunkt Nr. 3 vollständig und Nr. 4 insoweit aufzuheben, als ihm die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie weist - vom Kläger unbestritten - darauf hin, dass dessen Ehefrau im Juni 2003 eingereist sei und eine Heiratsurkunde vorgelegt habe. Danach sei er nicht – wie von ihm behauptet – in G sondern in M : geboren, welches in Inguschetien gelegen sei. Eine Kopie der ins Deutsche übersetzen Heiratsurkunde befindet sich in der Streitakte.

Der Kläger hat hierzu in einem anwaltlichen Schriftsatz an das Bundesamt vom 28. Juli 2005 Stellung genommen und hierin unter anderem vorgebracht, aus Angst um seine Familie in Tschetschenien zunächst angegeben zu haben, er sei ledig. Auch die übrigen Familienmitglieder habe er schützen wollen. Der Asylantrag habe unter keinen Umständen in der Heimat bekannt werden dürfen. Seine Mutter sei kumykischer Volkszugehörigkeit und treffe daher auf weniger Misstrauen seitens der Russen, könne auch leichter in die Nachbarrepublik ausweichen, als ethnische Tschetschenen. In diesem Anwaltsschreiben hat er auch angegeben, nach seiner Festnahme am Kontrollpunkt zusammen mit 12 bis 15 Personen festgehalten, dabei verhört, schwer geschlagen, nach seinem Onkel [redacted] gefragt und mit dem Angebot konfrontiert worden zu sein, für die russischen Sicherheitsorgane zu spionieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten sowie des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Streitakte, die Akte des Verfahrens der Ehefrau und der Tochter VG 33 X 80.04, die jeweiligen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die

jeweiligen Ausländerakten Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, da sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Der Beteiligte hat dem Gericht gegenüber generell auf eine Terminsladung und -teilnahme verzichtet.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat (Tenorierungspunkt 1. des ablehnenden Bescheides bez. der Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet) ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die Klage zulässig und auch begründet. Soweit es die Beklagte abgelehnt hat, für die Person des Klägers und bezogen auf die Russische Föderation festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist der Bescheid vom 7. Februar 2002 rechtswidrig und rechtsverletzend im Sinne des § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO (1.). Der Kläger hat auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie bei Schluss der mündlichen Verhandlung bestanden haben (vgl. zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG), einen Anspruch auf diese Feststellung. Gleichfalls rechtswidrig und die Rechte des Klägers im Verständnis des § 113 Abs. 1 VwGO verletzend ist der Bescheid, soweit die Beklagte ihm die Abschiebung in die Russische Föderation androhte, d. h. hinsichtlich der Punkte 3. (vollständig) und 4. (teilweise) des Bescheidtenors (2.).

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG werden bezogen auf das Herkunftsland des Klägers erfüllt.

Gemäß § 60 Abs.1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 16 a GG heranzuziehen. Danach ist die spezifische Zielrichtung einer Verfolgung anhand des inhaltlichen Charakters der Ver-

folgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 334 ff., 340; zur Motivation vgl. BVerwG, Urteile v. 19. Mai 1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258, 264 und v. 20. November 1990 - 9 C 74.90 – BVerwGE 87, 152, 153). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asyl- und damit abschieberelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschlüsse v. 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 357 und v. 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143, 158; BVerwG, Urt. v. 18. Februar 1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31, 37 f.). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760 m. w. N.). Eine Verfolgung droht bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524, 525). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, 2. Juli 1980 -1 BvR 147/80 u. a. - BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urt. v. 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169, 170 m. w. N.). Nach diesem Maßstab wird nicht verlangt, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist - über die theoretische Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus - erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 8. September 1992 - 9 C 62/91 -, NVwZ 1993, 191, 192). Hat der Schutzsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, hat er nur dann einen Schutzanspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschl. v. 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64 ff. und Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerwGE 80, 315, 344).

Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist hingegen auch bei solchen Ausländern anzuwenden, die persönlich unverfolgt ausgereist sind, jedoch einer Gruppe angehören, deren Mitglieder im Herkunftsstaat zumindest regional kollektiv verfolgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese (regionale) Gefahr als objektiver Nachfluchttatbestand erst nach der Ausreise des Schutzsuchenden auftritt; denn für den Angehörigen einer solchen Gruppe hat sich das fragliche Land nachträglich als Verfolgerstaat erwiesen. Beschränkt sich die Gruppenverfolgung auf einen Teil des Herkunftslandes, so kommt für die gruppenzugehörigen Personen nur ein Gebiet in diesem Staat als inländische Fluchtalternative in Betracht, in dem sie vor Verfolgung "hinreichend sicher" sind. Voraussetzung für die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs auf unverfolgt ausgereiste Ausländer ist freilich stets, dass der Betroffene tatsächlich alle Kriterien erfüllt, an die der Verfolgerstaat die Anwendung von Verfolgungsmaßnahmen knüpft. Überzieht ein Staat nicht sämtliche Bewohner eines Gebiets mit asylrechtlich relevanten Repressalien, sondern macht er die Einbeziehung in die Verfolgungsmaßnahmen von weiteren Voraussetzungen (z.B. Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Alter des Betroffenen etc.) abhängig, so sind Personen, die nicht alle die Gruppe konstituierenden Merkmale aufweisen, von der kollektiven Verfolgung von vornherein nicht betroffen. Als unverfolgt Ausgereisten ist ihnen die Rückkehr in die Heimat zuzumuten, wenn ihnen dort nach dem allgemeinen Prognosemaßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 9. September 1997 - 9 C 43/96 - BVerwGE 105, 204, 208 f.).

Die Frage, ob der Kläger in seinem Heimatland selbst politische Vorverfolgung erlitten hat oder nicht, kann unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze dahingestellt bleiben. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ihm sein im Laufe des Asylverfahrens in wesentlichen Punkten geändertes und erheblich angereichertes Asylvorbringen zu glauben ist. Unabhängig davon, ob er als politisch uninteressierter, an den Kämpfen im Heimatland nicht beteiligter Frühinvalide tatsächlich eher zufällig in eine russische Kontrolle geraten, festgehalten worden und auf dem Transport in ein berüchtigtes Gefängnis entkommen ist, oder aber entsprechend seiner letzten Darstellung als früherer aktiver Kämpfer mit Verletzungsfolgen und Mitglied einer politisch aktiven, weithin bekannten und in die tschetschenischen Kampfhandlungen verwickelten Familie in den Blick russischer Sicherheitskräfte geriet, erfüllt er gegenwärtig die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Daher bedurfte es der vom Kläger hilfsweise begehrten Beweisaufnahme, mit welcher er seine aktive Teilnahme am ersten Tschetschenienkrieg sowie die Herkunft von Verletzungs- bzw. Operationsspuren unter Beweis zu stellen sucht, nicht. Wenngleich die eingeräumten Falschangaben und die Steigerungen des Asylvorbringens, die sich bei mehrjährigem Asylverfahren bis unmittelbar vor dem Verhandlungstermin ergeben haben, bedenklich stimmen, trägt die Kammer auch angesichts der Angaben der Ehefrau des Klägers

jedenfalls keine durchgreifenden Zweifel, dass er tschetschenischer Abstammung ist, sich bis zur Ausreise Mitte des Jahres 2000 in Tschetschenien aufgehalten hatte und dort bis zuletzt melderechtlich registriert gewesen ist. Nach der Überzeugung der Kammer ist er damit als von regionaler, zumindest aber örtlich begrenzter Gruppenverfolgung betroffen und als vorverfolgt im oben beschriebenen Sinne zu betrachten. Für ihn und jeden Tschetschenen, der nicht im Besitz eines Inlandspasses ist und zuletzt in Tschetschenien gemeldet war, gilt nach der Überzeugung der Kammer regelmäßig, dass er im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation nicht hinreichend sicher vor Verfolgung durch den russischen Staat ist, d. h. objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernte und damit durchaus "reale" Möglichkeit erscheinen lassen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Anspruch auf Asyl ist ein Individualgrundrecht, und der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist ebenfalls personenbezogen, beide setzen deshalb eigene Verfolgungsbetroffenheit voraus. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aber auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines insoweit asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Schutzsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsmöglichkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u. a. -, BVerfGE 83, 216, 231; BVerwG, Urteile v. 23. Februar 1988 - 9 C 85.87 - , BVerwGE 79, 79, 81 ff. und v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200, 202). Zu einer in diesem Sinne verfolgungsbetroffenen Gruppe gehören alle Personen, die der Verfolger für seine Verfolgungsmaßnahmen in den Blick nimmt; dies können entweder sämtliche Träger eines zur Verfolgung anlassgebenden Merkmals - etwa einer bestimmten Ethnie oder Religion - sein oder nur diejenigen von ihnen, die zusätzlich (mindestens) ein weiteres Kriterium erfüllen, beispielsweise in einem bestimmten Gebiet leben oder ein bestimmtes Lebensalter aufweisen; solchenfalls handelt es sich um eine entsprechend - örtlich, sachlich oder persönlich - begrenzte Gruppenverfolgung (BVerwG, Urteile v. 20. Juni 1995 - 9 C 294.94 -, NVwZ-RR 1996, 57 und v. 30. April 1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134, 139 ff. sowie Urt. v. 9. September 1997, BVerwG, Urt. v. 9. September 1997 – 9 C 43.96 -, a.a.O.). Kennzeichen einer "regionalen" oder "örtlich begrenzten" Gruppenverfolgung ist es, dass der unmittelbar oder mittelbar verfolgende Staat Übergriffe auf die verfolgungsbetroffene Gruppe nur in bestimmten Teilen des Staatsgebietes begeht oder duldet, während es anderswo diese Übergriffe nicht gibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. September 1997 – 9 C 43.96 -, a.a.O.). Die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds rechtfertigt; hierfür ist die Gefahr einer so großen Zahl von Eingriffshandlungen in relevante Rechtsgüter er-

forderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine bloße Vielzahl solcher Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Gebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und in quantitativer und qualitativer Hinsicht so um sich greifen, dass dort für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, Urteile v. 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 und v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 – BVerwGE 96, 200, 203).

Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Die bloße Feststellung "zahlreicher" oder "häufiger" Eingriffe reicht grundsätzlich nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie im Hinblick auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 1991 - 2 BvR 515/89 - BVerfGE 83, 216, 232 ff.; BVerwG, Urt. v. 30. April 1996 - 9 C 170.95 - BVerwGE 101, 123, 126 f.; Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 206). Dieser abstrakte Maßstab für die erforderliche Verfolgungsdichte ist auch bei kleinen Gruppen kein anderer (BVerwG, Beschl. v. 23. Dezember 2002 – 1 B 42/02 – Buchholz 11 Art. 16a GG Nr. 49). Allerdings reicht eine lediglich statistisch-quantitative Betrachtung nicht aus. Vielmehr ist die Verfolgungsprognose auch hier in qualifizierender wertender Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen, die die Schwere, Anzahl, Zeit und Häufigkeit der festgestellten einzelnen Verfolgungsschläge ebenso einbezieht wie die Größe der betroffenen Gruppe. Mithin bedarf es wie bei der Individualverfolgung letztlich einer wertenden Gesamtbetrachtung, weil auch insoweit die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige qualitative Kriterium bildet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. August 1996 - 9 B 355.96 - S. 6 UA; Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 205 ff.; Beschl. v. 22. Mai 1996 - 9 B 136/96 - zitiert nach juris). Eine die erforderliche Verfolgungsdichte nicht erreichende Zahl von Übergriffen ist auch dann nicht als Gruppenverfolgung zu werten, wenn das Verhalten des Verfolgerstaates mehrere Jahre andauert. Auf das Merkmal der Verfolgungsdichte kann nicht verzichtet werden, weil ohne sie die bei der Gruppenverfolgung geltende Regelvermutung der eigenen Verfolgungsbetroffenheit jedes einzelnen Gruppenangehörigen nicht gerechtfertigt ist (BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 1997 - 9 B 692/96 – nach juris).

Der Feststellung der Verfolgungsdichte bedarf es nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder bevorsteht. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen Extremsituationen bedarf es nicht der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun. Die allgemeinen Anforderungen an eine hinreichend verlässliche Prognose müssen allerdings auch dann erfüllt sein. "Referenzfälle politischer Verfolgung" sowie ein "Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung" sind auch dabei gewichtige Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteile v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 204 und v. 30. April 1996 - 9 C 170.95 - BVerwGE 101, 123, 125 ff.). Wenn der Staat in einer Bürgerkriegssituation die effektive Gebietsgewalt in gewissen Teilbereichen des Konfliktgebietes innehat und dabei im Gegenzug zu den Aktionen des Bürgerkriegsgegners die am Konflikt nicht unmittelbar beteiligte Zivilbevölkerung durch Gegenterror unter den Druck brutaler Gewalt setzt, liegt ebenfalls politische Verfolgung vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Mai 1993 - 9 C 59.92 - NVwZ 1993, 1210, 1211). Eine solche Vorgehensweise in einer Bürgerkriegssituation kann sich als gruppengerichtete Verfolgung der der Gegenseite zugerechneten Zivilbevölkerung darstellen. Die Maßnahmen eines Staates, der faktisch die Rolle einer Bürgerkriegspartei einnimmt und in den umkämpften Bereichen seines Hoheitsgebietes nicht mehr als übergreifende, effektive Ordnungsmacht besteht, sind zwar dann keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne, wenn sie ein typisch militärisches Gepräge aufweisen und der Rückeroberung des Gebietes dienen, das zwar (noch) zum eigenen Staatsgebiet gehört, über welches der Staat jedoch faktisch die Gebietsgewalt an den bekämpften Gegner verloren hat. Denn die Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners durch staatliche Kräfte ist im Allgemeinen nicht politische Verfolgung. Führen allerdings die staatlichen Kräfte den Kampf in einer Weise, der auf die physische Vernichtung von auf der Gegenseite stehenden oder ihr zugerechneten und nach asylerheblichen Merkmalen bestimmten Personen gerichtet ist, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollen oder können oder an dem militärischen Geschehen nicht oder nicht mehr beteiligt sind, liegt politische Verfolgung vor. Dies gilt erst recht, wenn die staatlichen Maßnahmen in die Vernichtung oder Zerstörung der ethnischen, kulturellen oder religiösen Identität des aufständischen Bevölkerungsteils umschlagen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315, 340; BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 1993 - 2 BvR 1638/93 - InfAuslR 1994, 105, 107 f.).

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung - wie für jede politische Verfolgung - ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen

gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen. Die staatliche Verfolgung von Taten, die - wie separatistische Aktivitäten - aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, kann deshalb politische Verfolgung sein. Wenn ein Staat eine ganze Bevölkerungsgruppe pauschal des Separatismus verdächtigt und sie - objektiv gesehen - nur deswegen und ohne Feststellung einer konkreten Beteiligung an separatistischen Aktivitäten bekämpft, so kann sich dies als eine sowohl an die vermutete politische Überzeugung als auch an die Ethnie anknüpfende Verfolgung der gesamten Volksgruppe darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 1996 – 9 C 170.95 - BVerwGE 101, 123, 125). Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt zwar auch die Annahme einer politischen Gruppenverfolgung durch "Gegenterror" im Bürgerkrieg grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Die Feststellungen zur Verfolgungsdichte bei einem überschießenden militärischen Vorgehen, welches als Gegenterror qualifiziert werden kann, unterscheiden sich aber hinsichtlich der Qualität und Quantität der Verfolgungsschläge typischerweise nicht unerheblich von solchen zu einem Verfolgungsgeschehen, welches punktuell nur einzelne Mitglieder einer Gruppe betrifft. Mit Rücksicht hierauf kann die Feststellung einer Vielzahl von militärischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, der wahllosen Bombardierung von Zivilobjekten, oder von häufigen Bombardierungen mit zahlreichen Opfern die erforderliche Verfolgungsdichte aus tatrichterlicher Sicht eher belegen als etwa die Feststellung lediglich häufiger Übergriffe auf Einzelpersonen bei anderen Formen der Gruppenverfolgung (BVerwG, Urt. v. 15. Juli 1997 – 9 C 2/97 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 194).

Die Auswertung der Erkenntnismaterialien und die Überprüfung der dem Verfolgungsgeschehen zugrunde liegenden Einzelfälle lässt die Annahme zu, dass im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers im Juni 2000 Tschetschenen in der Russischen Föderation in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit einer regionalen, zumindest aber einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung von Seiten des Staates und Dritter, die dem Staat zurechenbar gewesen sind, unterlagen. Dies entspricht für die Zeit nach Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges 1999 auch der Einschätzung mehrerer Obergerichte (OVG Bremen, Urt. v. 23. März 2005 – 2 A 116/03.A – nach juris; HessVGH, Urt. v. 2. Februar 2006 – UE 3021/03.A – nach juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. März 2006 – 2 L 40/06 -, nach juris; die Frage offen lassend BayVGH Urt. v. 31. Januar 2005 – 11 B 02.31597 – nach juris; OVG Saarland, Urteile v. 23. Juni 2005 – 2 R 11.03 u.a. – nach juris; OVG NRW, Urt. v. 12. Juli 2005, - 11 A 2307/03.A - nach juris; a. A.: ThürOVG Urt. v. 16.12.2004 – 3 KO 1003/04 – nach juris). Es ist dabei zunächst davon auszugehen, dass tschetschenische Volkszugehörige seit Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges im September 1999 in Tschetschenien einer gegen tschetschenische Volkszugehörige als Gruppe gerichteten politischen Verfolgung ausgesetzt sind. Diese Feststellungen ergeben sich zur Überzeugung des Gerichts aus den ihm

vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Unterlagen. Danach stellt sich die Situation tschetschenischer Volkszugehöriger in Tschetschenien seit 1999 wie folgt dar:

Aus Anlass des Einfalls tschetschenischer Rebellengruppen in Dagestan und der Ausrufung eines islamischen Staates dort sowie nach Bombenattentaten auf ein Einkaufszentrum und ein Wohnhaus in Moskau, die von Seiten der russischen Regierung tschetschenischen Rebellen zugeschrieben wurden, aber auch im Hinblick auf den Präsidentschaftswahlkampf in der Russischen Föderation setzte die Führung der Russischen Föderation ab September 1999 in Tschetschenien Bodentruppen, Artillerie und Luftwaffe ein mit dem erklärten Ziel, die tschetschenischen Rebellengruppen zu vernichten, die das Ziel der Unabhängigkeit dieser Teilrepublik und die Errichtung eines islamischen Staates anstrebten. Im Verlauf der Kämpfe brachte die russische Armee Anfang des Jahres 2000 Grosny, das dabei fast völlig zerstört worden ist, und im Frühjahr des Jahres 2000 große Teile Tschetscheniens unter ihre Kontrolle. Die Rebellengruppen zogen sich in die südlichen Bergregionen zurück; sie sind seitdem zum Partisanenkrieg und zu terroristischen Anschlägen übergegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht Tschetschenien vom 24.04.2001; UNHCR, Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien, Januar 2002). Die russische Armee ihrerseits ging unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung mit äußerster Brutalität auch gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien vor, die zum damaligen Zeitpunkt nach Schätzungen bereits im Wesentlichen nur noch aus tschetschenischen Volkszugehörigen bestand (vgl. UNHCR, Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien, Januar 2002). Schon zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges im September 1999 ist es zu großen Fluchtbewegungen gekommen. Aufgrund des Einmarsches der russischen Armeeeinheiten und der Bombardierung der Städte flohen große Teile der Bevölkerung aus ihren Wohnorten in Tschetschenien. Die russische Armee hinderte die Flüchtlinge zum Teil bereits am Verlassen des Kampfgebietes, teilweise am Übertritt in die Nachbarrepubliken wie Inguschetien (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht Tschetschenien vom 15. Februar 2000). Dabei wurden auch Flüchtlingstrecks von der russischen Luftwaffe angegriffen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass von den zu Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges in Tschetschenien lebenden 450.000 Einwohnern 350.000 gewaltsam aus ihren Wohnorten vertrieben worden sind, davon 160.000 an andere Orte in Tschetschenien und die übrigen in andere Teile der Russischen Föderation und das Ausland (UNHCR, Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien, Januar 2002). Die russischen Armeeeinheiten haben, wie schon im ersten Tschetschenienkrieg, an vielen Orten in Tschetschenien so genannte Filtrationslager eingerichtet. In diese Lager wurden wahllos tschetschenische Einwohner gebracht, wo nach den Erklärungen der

russischen Stellen Terroristen aufgespürt werden sollten. In den Lagern wurden die tschetschenischen Volkszugehörigen systematisch misshandelt, vergewaltigt, gefoltert und getötet (ai, Stellungnahme vom 08. Oktober.2001). Internationale und russische Menschenrechtsorganisationen (z.B. Human Right Watch-Bericht vom 18. Februar 2000, ai Bericht vom 22. Dezember 1999 sowie Nachforschungen der Russischen Menschenrechtsorganisation „Memorial") gingen aufgrund von Augenzeugenberichten zunächst von dem Betreiben mindestens eines solchen russischen „Filtrationslagers" an der Grenze zwischen Inguschetien und Tschetschenien aus. Dort soll es abgeschirmt von der Öffentlichkeit zu Folterungen (z.B. Elektroschocks, Schläge u. a. auf den Kopf und den Rücken mit Metallhammer) durch russische Spezialkräfte gekommen sein. Durch Augenzeugenberichte und aufgrund von Filmaufnahmen musste dann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in und um Grosny herum weitere Filtrationslager gab, in denen auch systematisch gefoltert wurde, u. a. in dem Gefängnis Tschernokosowo nördlich von Grosny. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Gil-Robles, konnte bei seinem Besuch in Tschetschenien zwar auch Haftanstalten besuchen, ihm wurden jedoch ausschließlich frisch gestrichene Zellen gezeigt und Gespräche mit Gefangenen nur in Anwesenheit von russischen Bewachern erlaubt. Die Foltervorwürfe konnten dadurch nicht widerlegt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Mai 2000, S. 8). Auf der Suche nach Terroristen überfielen russische Militäreinheiten ganze Dörfer, nahmen deren Bewohner willkürlich fest und misshandelten sie (ai vom 20. Februar 2002 an das VG Braunschweig). Gespräche mit Flüchtlingen in den Lagern Inguschetiens haben die Gräueltaten der russischen Armee bestätigt. Die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen waren gravierend. Es kam zu willkürlichen Racheakten an der Zivilbevölkerung. Bei einer Explosion auf einem belebten Markt in Grosny am 21. Oktober 1999 kamen nach Augenzeugenberichten 140 Menschen ums Leben, 400 wurden zum Teil schwer verletzt. Widersprüchliche Angaben gibt es über die Täter und deren Motive. Recherchen von internationalen Menschenrechtsorganisationen und Äußerungen von Angehörigen russischer Spezialkräfte legen die Vermutung sehr nahe, dass es sich bei dieser Tat um eine „Sonderkommandoaktion" russischer Spezialkräfte handelte, die auf dem Marktplatz Waffen und Sprengstoff tschetschenischer Rebellen vermuteten. Frauen berichteten gegenüber Vertreterinnen von internationalen Hilfsorganisationen von Vergewaltigungen seitens russischer Soldaten bei der Eroberung von Ortschaften in Tschetschenien, so z.B. bei der Einnahme der Ortschaft Alkhan-Yurt südwestlich von Grosny im Dezember 1999 durch russische Verbände. Dabei soll es auch Exekutionen (41 Opfer), Plünderungen und Brandstiftungen unter der Zivilbevölkerung gegeben haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Mai 2000).

Angesichts dieses trotz der weitgehenden Behinderung unabhängiger Berichterstattung durch die Behörden in vielen Einzelheiten dokumentierten Vorgehens gegen die Zivilbevölke-

rung in Tschetschenien und der dabei erfolgenden massenhaften und massiven Verletzung asylrechtlich geschützter Rechtsgüter ist davon auszugehen, dass tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien unabhängig davon, ob bei ihnen der konkrete Verdacht der Unterstützung von separatistischen Gruppierungen bestand, unmittelbar und jederzeit damit rechnen mussten, selbst Opfer der Übergriffe der russischen Armeeeinheiten zu werden.

In Übereinstimmung mit den bereits genannten Obergerichten ist davon auszugehen, dass Tschetschenen eine Aufenthaltsnahme in der Tschetschenischen Republik selbst nicht zugemutet werden kann, da sich dort die Sicherheitslage kaum verändert hat und die menschenrechtliche Lage äußerst Besorgnis erregend bleibt. Die Sicherheit der Zivilbevölkerung ist nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in Tschetschenien auch gegenwärtig nicht gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation einschließlich Tschetschenien vom 18. August 2006, S. 19). Dort finden die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. An erster Stelle steht dabei das „Verschwindenlassen" von Menschen; es herrscht deshalb ein „Klima der Angst" (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 14 unter Hinweis auf Feststellungen von „Memorial"). Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und die Presse berichten nach Angaben des Auswärtigen Amtes, dass es auch nach Beginn des von offizieller Seite festgestellten „politischen Prozesses" zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung komme, dabei insbesondere zu willkürlichen Festnahmen, Entführungen, Verschwindenlassen und der Ermordung von Menschen, zu Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen und Diebstählen. Menschenrechtsorganisationen lasteten zahlreiche dieser Menschenrechtsverletzungen dem Sicherheitsdienst unter Führung des tschetschenischen Ministerpräsidenten Ramsan Kadyrow, den sog. „Kadyrowzy", an; Human Rights Watch gehe davon aus, dass diese Kräfte 2004/05 die föderalen Truppen als Hauptverantwortliche für Verschleppungen abgelöst haben (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 14 f.). An die Stelle flächendeckender sind gezielte "Säuberungsaktionen" getreten. Angaben von russischer Seite, dass die fortgesetzten Entführungen ausschließlich auf das Konto von als Soldaten verkleideten Rebellen oder der persönlichen Sicherheitskräfte des Leiters der tschetschenischen Verwaltung Kadyrow gingen, sind unglaubwürdig. Fest steht, dass die Opfer häufig nicht erkennen können, wer die Täter sind. Bedenklich stimmt weiterhin - so die Nichtregierungsorganisationen, kritische Beobachter und Presseberichte - die sich fortsetzende weitgehende Straflosigkeit nach Übergriffen durch die Sicherheitskräfte (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.08.2006). In den Gebieten Tschetscheniens, in denen sich russische Truppen aufhalten (dies betrifft mit Ausnahme der schwer zugänglichen Gebirgsregionen das gesamte Territorium der Teilrepublik), ist die Sicherheit der Zivilbevölkerung wegen ständiger Razzien, Gueril-

laaktivitäten, Geiselnahmen, "Säuberungsaktionen", Plünderungen und Übergriffen (durch russische Soldaten und Angehörige der Truppe von Ramsan Kadyrow) nicht gewährleistet. In der Folge der Geiselnahme im Moskauer Musiktheater „Nord-Ost" (Oktober 2002) hatte der russische Verteidigungsminister umgehend breit angelegte, harte „Säuberungsoperationen" in ganz Tschetschenien angekündigt. Die Operationen standen unter der Leitung des stellvertretenden Oberbefehlshabers der föderalen Truppen. Bewaffnete Kräfte (Streitkräfte, innere Truppen, Spezialkräfte der Geheimdienste) umstellten und durchsuchten systematisch Ortschaft für Ortschaft. Wenige Tage nach Beginn der Operation gingen Sicherheitskräfte in Argun, Berkart-Yurt sowie zahlreiche kleinere Ortschaften in den Bezirken Grosny, Schalinskij und Wedenskij derart vor und internierten zeitweise bereits über 5.000 „Verdächtige". Nach welchen Kriterien die vereinigten Kräftegruppierungen diese Internierung vornahmen, ist nicht bekannt. Es gab Hinweise auf insgesamt 60 parallel ablaufende Operationen in 45 Ortschaften. Zwar hat auch nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und internationalen Organisationen die Anzahl von Gewaltakten sowohl von Seiten der durch Fahndungserfolge der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte geschwächten Rebellen als auch von Seiten der Sicherheitskräfte selbst zuletzt abgenommen. Willkürliche Überfälle bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen und Bombenanschläge sind gleichwohl immer noch an der Tagesordnung. Seit Jahresbeginn 2005 verstärkten die tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte wieder ihre Aktivitäten gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, in denen eine Zunahme von Überfällen durch Guerillakämpfer festzustellen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. August 2006, S. 19). Am 18. April 2005 kündigten die Sicherheitsbehörden den Beginn einer groß angelegten Spezialoperation mit 2000 Mann in den Bergen des Distrikts Vedeno an. Nachdem wiederholt Hubschrauber in der Nähe von Militärstützpunkten abgeschossen worden waren, wurden nach der Moskauer Geiselnahme in Tschetschenien - ohne Koordination mit zivilen Verwaltungsstellen - Häuser gesprengt, die möglicherweise Deckung für den Abschuss von tragbaren Flugabwehrraketen bilden könnten. Tschetschenen, die in diesen Häusern lebten, wurden als Unterstützer von „Terroristen" verhaftet, weil sie nicht aktiv an der Verhinderung von Anschlägen mitgewirkt hätten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 30. August 2005). Die verstärkten Aktivitäten wurden nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes auch im ersten Halbjahr 2006 vor allem von den Einheiten des tschetschenischen Innenministeriums unvermindert fortgesetzt. Dieses weitgehend flächendeckende Vorgehen der Sicherheitskräfte wird danach ergänzt durch gezielte Spezialoperationen, wie sie zum Tod von Maschadow, Saidullajew und Bassajew geführt haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. August 2006, S. 19).

Eine Liste der Menschenrechtsorganisation "Mütter Tschetscheniens", deren Erstellung im Rahmen eines Menschenrechtsprojektes durch das Auswärtige Amt gefördert wurde, dokumentiert die Fälle von 451 seit Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges spurlos verschwundenen Menschen und schaltet russische und tschetschenische Zivil- und Militärbehörden ein. Auf keine der Anfragen an die Behörden gab es bisher einen positiven Bescheid; in keinem Fall ist es bislang gelungen, eine vermisste Person lebend wieder zu finden. Die Menschenrechtsorganisation „Memorial" hat 2005 insgesamt 317 Entführungen registriert. 153 entführte Personen sollen zum Zeitpunkt des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 18. August 2006 noch immer als vermisst gegolten haben. Von Januar bis Mai 2006 sei es laut „Memorial" zu weiteren 103 Entführungen gekommen, von den Entführten seien 50 befreit und sechs getötet worden, während 38 verschwunden seien. Auf Grund der Tatsache, dass Memorial nur etwa 25 – 30 % des tschetschenischen Territoriums beobachtet, dürfte die tatsächliche Zahl wesentlich höher sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. August 2006, S. 15).

Nach Beobachtungen des Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ist die Geiselnahme von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen, um sie zur Aufgabe zu zwingen, eine neue Besorgnis erregende Entwicklung. Im Dezember 2004 wurden acht Verwandte des früheren Präsidenten Aslan Maschadow, darunter eine Schwester und zwei Brüder, entführt, vermutlich von Angehörigen der Sicherheitstruppe von Ramsan Kadyrow. Sieben von ihnen wurden am 31. Mai. 2005 wieder freigelassen; ein Neffe befindet sich noch wegen angeblicher Zugehörigkeit zu einer illegalen bewaffneten Gruppe in Haft. Ramsan Kadyrow hat sich öffentlich für gesetzliche Regelungen ausgesprochen, die die Strafverfolgung von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen ermöglichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. August 2006, S. 16).

Unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten, tatsächlichen Lage in der russischen Teilrepublik Tschetschenien ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. vom 31. März 2006, a. a. O.), des HessVGH (Urt. v. 2. Februar 2006, a. a. O) und des OVG Bremen (Urt. v. 23. März 2005, a. a. O.) das für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Kriterium der Verfolgungsdichte als erfüllt anzusehen. Aufgrund der seit Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges festzustellenden unzähligen und durchgehenden, ihrer Intensität nach asylerheblichen Vorkommnisse gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung besteht eine derartige Verfolgungsdichte, dass jeder Tschetschene und jede Tschetschenin entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200) ein den genannten Vergleichsfällen entsprechendes Verfolgungsschicksal für sich befürchten muss und es den Tsche-

tschenen bei objektiver Betrachtung der in Tschetschenien aus den genannten Vorkommnissen herzuleitenden Gefährdungslage nicht zumutbar ist, dort zu verbleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 – BVerwGE 88, 367; BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216, 231 f.; OVG Bremen, Urt. v. 23. März 2005 a. a. O. und HessVGH, Urt. 2. Februar 2006 a. a. O.). Die Zahl der von den asylerheblichen Eingriffen der genannten Art in Tschetschenien Betroffenen kann nicht exakt beziffert werden. Nach der geschätzten Bevölkerungsentwicklung in dieser russischen Teilrepublik und unter Abzug der von den Eingriffen nicht betroffenen jüngeren Kinder dürfte sie sich auf unter 400.000 Personen belaufen. Bei der Volkszählung 1998 wurden in der noch ungeteilten Republik 734.000 Tschetschenen gezählt (UNHCR, Januar 2002). Anfang 2002 lebten wegen des nur durch eine dreijährige Pause unterbrochenen jahrelangen Krieges in Tschetschenien schon aus der Zeit vor dem neuerlichen Krieg ca. 600.000 der insgesamt 1.000.000 Tschetschenen nicht in diesem Bereich, sondern in anderen russischen Regionen bzw. GUS-Staaten (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht vom 07.05.2002). Die Volkszählung im Oktober 2002 ergab nach offiziellen Angaben zwar eine Zahl von über 1.000.000 Tschetschenen in Tschetschenien, der aber nicht gefolgt werden kann, nachdem unabhängige Beobachter und Nichtregierungsorganisationen diesem Ergebnis sehr kritisch gegenüberstehen und teilweise von einer Mehrfachregistrierung von Personen ausgehen, deren Gründe in finanziellen Anreizen der Registrierung und in der Furcht vor Säuberungsaktionen bei einer zu geringer Zahl von Tschetschenen in Tschetschenien liegen könnten. Vorherige Schätzungen waren von einer durch Flüchtlinge, Auswanderung und Kriegsopfer erheblich gesunkenen Einwohnerzahl ausgegangen und hatten zwischen 450.000 bis 800.000 Tschetschenen in Tschetschenien geschwankt (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 27.November 2002, 16. Februar 2004, 13. Dezember 2004, 30. August 2005, 15. Februar 2006 und 18. August 2006). Im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers musste die in Tschetschenien verbliebene Zivilbevölkerung davon ausgehen, jederzeit in die oben beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen der russischen Sicherheitskräfte verwickelt zu werden, sodass die für die Annahme einer regionalen oder doch örtlich begrenzten Gruppenverfolgung geforderte Verfolgungsdichte zu bejahen ist.

Aus alledem ergibt sich aber auch, dass die russische Armee und die mit ihr verbundenen pro-russischen tschetschenischen Kräfte seit September 1999 den Bürgerkrieg gegen die tschetschenischen Separatisten in einer Weise führen, die sich als Gegenterror gegen die dort lebende tschetschenische Zivilbevölkerung darstellt. Angesichts der oben geschilderten Sachlage ist zudem davon auszugehen, dass der russische Staat im zweiten Tschetschenienkrieg die ganze Bevölkerungsgruppe der Tschetschenen pauschal verdächtigt, gegen die Russische Föderation zu kämpfen und sie - objektiv gesehen - nur deswegen und ohne Feststellung einer konkreten Beteiligung an separatistischen Aktivitäten bekämpft hat, so

dass sich dies als eine sowohl an die vermutete politische Überzeugung als auch an die Ethnie anknüpfende Verfolgung der gesamten Volksgruppe der Tschetschenen im Sinne der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 1996 (- 9 C 170.95 – a. a. O.) und vom 15. Juli 1997 (- 9 C 2/97 - a. a. O.) darstellt. Die russischen Regierungstruppen und die mit ihnen operierenden Kräfte Kadyrows haben die Tschetschenen wegen ihrer Volkszugehörigkeit und eines ihnen pauschal unterstellten Verdachtes der Unterstützung der Widerstandskämpfer mit militärischen Maßnahmen bekämpft, welche über die erforderliche staatliche Gegenwehr zur Rückeroberung bzw. Behauptung der effektiven Gebietsgewalt und Wiederherstellung der staatlichen Friedensordnung hinausgehen. Die Aktionen der Streitkräfte sind bei einer Vielzahl von Angriffen bewusst auch gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung gerichtet gewesen. Dabei sind wahllos Zivilobjekte bombardiert und Verluste unter der Zivilbevölkerung so bewusst und regelmäßig in Kauf genommen worden, dass zwischen Angriffen auf militärische und zivile Ziele kaum noch zu unterscheiden gewesen ist. Auch sonst ist es häufig zu Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung gekommen.

Die erkennbare Gerichtetheit der Maßnahmen der russischen Streitkräfte und der mit ihnen verbundenen tschetschenischen Kräfte auch gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung hat die Regierung der Russischen Föderation zumindest stillschweigend hingenommen, weshalb ihr diese Maßnahmen zuzurechnen sind. Der russische Staat hat es im zweiten Tschetschenien zugelassen, dass seine Militärkräfte auf eine Art und Weise operierten, dass die Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit asylrechtlich relevanten Übergriffen ausgesetzt ist. Dies alles rechtfertigt die Annahme einer regionalen, zumindest aber einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung der tschetschenischen Zivilbevölkerung in der Teilrepublik Tschetschenien.

Vieles spricht allerdings dafür, dass tschetschenischen Asylbewerbern bis zum Ablauf des Juni 2004 eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation zur Verfügung stand (so auch OVG NRW, Urt. v. 12. Juli 2005, a .a. O., OVG Saarland, Urteile v. 23. Juni 2005, a. a. O., ThürOVG, Urt. v. 16. Dezember 2004, a. a. O., BayVGH, Urt. v. 31. Januar 2005, a. a. O. und weitergehend für die Zeit danach BayVGH, Urt. v. 19. Juni 2006 - 11 B 02.31598 -, zitiert nach juris). Selbst bei Anlegung des in der Rechtsprechung für die Fälle der so genannten Vorverfolgung im Heimatland entwickelten "herabgestuften" Prognosemaßstabs für die Feststellung einer Rückkehrgefährdung dürfte den aus Tschetschenien stammenden Bürgern der Russischen Föderation russischer Volkszugehörigkeit, aber auch ethnischen Tschetschenen in anderen Regionen der Russischen Föderation bis zum Ablauf des Monats Juni 2004 eine auch unter wirtschaftlichen Aspekten noch zumutbare und für die Betroffenen tatsächlich erreichbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden

haben, die mit Blick auf den im Asylrecht geltenden Grundsatz der Subsidiarität des Schutzes vor politischer Verfolgung im Zufluchtsstaat, hier in der Bundesrepublik Deutschland, einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 an das Verwaltungsgericht Berlin (508-516.80/44143) hat sich die Sachlage jedoch entscheidend zu Ungunsten tschetschenischer Rückkehrer geändert. Der Umtausch der alten sowjetischen Inlandspässe, deren Gültigkeit ursprünglich bis zum 31. Dezember 2003 begrenzt war, verlief so zögerlich, dass die Umtauschfrist durch Verordnung der Russischen Regierung nochmals bis zum 30. Juni 2004 verlängert wurde. Nach Angaben des Russischen Innenministeriums sind etwa 200.000 russische Staatsangehörige ihrer Umtauschpflicht dennoch nicht nachgekommen, darunter 30.000, die im Ausland leben. Für diejenigen russischen Staatsangehörigen, die seit dem 1. Juli 2004 kein gültiges Personaldokument vorweisen können, gelten die üblichen Vorschriften: Sie müssen eine Geldstrafe zahlen, erhalten ein vorläufiges Personaldokument und müssen bei dem für sie zuständigen Meldeamt die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen. Für Tschetschenen gibt es nach der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 in der Russischen Föderation nun keine Sonderregelung mehr. Nach Kenntnis dieser Behörde hatte es während des Tschetschenienkrieges für Tschetschenen Anlaufstellen in einigen russischen Regionen gegeben, da es auf Grund der Kampfhandlungen damals nicht möglich war, in der Teilrepublik Tschetschenien Papiere zu besorgen. Nicht offiziell mit ständigem Wohnsitz im Ausland lebende russische Staatsangehörige können Pässe jetzt aber nur noch persönlich am registrierten Wohnort in Russland beantragen. Sollten sie im Ausland ohne Dokumente leben, müssen sie bei einer russischen Auslandsvertretung ein Rückreisedokument beantragen und an ihren registrierten Wohnort zurückkehren, der sich selbst nach jahrelanger Abwesenheit nicht ändert. In der Russischen Föderation gibt es keine Abmeldung von Amts wegen. Der „Befehl Nr. 347" des Russischen Innenministeriums vom 24. Mai 2003 hatte somit tatsächlich nur befristete Gültigkeit bis zuletzt 30. Juni 2004. Dies bedeutet, dass jemand, der in Tschetschenien registriert ist, jedoch weit entfernt von dieser Republik lebt, seit dem 1. Juli 2004 gezwungen ist, entweder eine weite, in Teilen gefahrvolle Reise auf sich nehmen und auch zu finanzieren, um einen neuen Inlandspass zu erhalten, oder bis auf weiteres in der Illegalität zu leben.

Dieses Schicksal erwartet auch den Kläger, da er nach seinem unwiderlegten Vorbringen nur noch über einen Führerschein und sein Arbeitsbuch, nicht jedoch über einen (gültigen) Inlandspass verfügt. Ein derartiger Pass ist jedoch unter anderem Voraussetzung für die Registrierung. Erst mit dieser melderechtlichen Erfassung ist der Zugang zu staatlich gefördertem Wohnraum, dem kostenfreien Gesundheitssystem und Sozialleistungen eröffnet (vgl.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. August 2006, S. 26). Was die Lage nicht registrierter Tschetschenen betrifft, so können diese nach Feststellung des Auswärtigen Amtes innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse seien, hänge davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügten. Menschenrechtler beklagten eine Zunahme von Festnahmen wegen fehlender Registrierungen oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren (a. a. O., S. 27). Aber auch losgelöst von der Frage einer Registrierung und der hierüber eröffneten Vergünstigungen sind Rückkehrer tschetschenischer Abstammung dringend auf einen sie legitimierenden Inlandspass angewiesen. Ohne einen solchen Pass droht ihnen in der gesamten Russischen Föderation, im Falle einer der häufigen Personenkontrollen festgenommen und zur Abklärung ihrer Identität inhaftiert zu werden, was wiederum nachteilige Folgen haben kann. Tschetschenen und andere Kaukasier stehen derzeit ohnehin landesweit unter besonderer Beobachtung durch die russischen Sicherheitsorgane. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 18. August 2006, S. 19) hat sich der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen im Zusammenhang mit der intensiven Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern von/an Terrorakten in Moskau und anderen Teilen Russlands signifikant erhöht. In diesem Bericht heißt es weiter, russische Menschenrechtsorganisationen berichteten von einer verschärften Kampagne der Miliz gegen Tschetschenen allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit; kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht. Personenkontrollen (Ausweis, Fingerabdrücke) auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen, die häufig ohne Durchsuchungsbefehle stattfänden, seien verschärft worden. Gerät ein tschetschenischstämmiger Rückkehrer ohne Personalpapiere in eine solche Kontrolle, ist mit nochmals erhöhter Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte zu rechnen, was wiederum negative Folgen für den Betroffenen haben dürfte. Der ohnehin für Kaukasier bestehende Generalverdacht dürfte sich in seinem Fall merklich verstärken, zumal es schwer fallen wird, die Passlosigkeit mit einer plausiblen Geschichte zu erklären. Ihm droht zumindest die Inhaftierung, bis sich die Miliz seiner Personalien und seiner Ungefährlichkeit versichert hat. Schon angesichts dessen erscheint es schwer vorstellbar, dass sich ein Rückkehrer ohne Inlandspass außerhalb Tschetscheniens eine Existenzgrundlage aufbauen kann. Muss er in der Öffentlichkeit jederzeit mit einer Kontrolle und einer der Dauer nach ungewissen Haft rechnen, wird er Schwierigkeiten haben, einer seinen Lebensunterhalt auch nur auf geringem Niveau sicherstellenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Leben im Verborgenen gezwungen, um derartigen Kontrollen zu entgehen. Ein solches Leben außerhalb der russischen Gesellschaft zu führen dürfte einem weitgehend mittellosen Rückkehrer, wie er den Regelfall bildet, nur möglich sein, wenn er mit umfassender Hilfe Dritter rechnen kann. Neben dem allgemeinen Lebensunterhalt müsste zumindest

auch Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Für ein solches Hilfsangebot ist im Falle des Klägers nichts ersichtlich. Für ihn als Familienvater mit zwei minderjährigen (2004 bzw. 2005 geborenen) Kindern dürfte sich die Situation noch um einiges schwieriger darstellen. Hinzu kommen die möglichen Weiterungen für einen passlosen Verdächtigen tschetschenischer Herkunft, dem neben der Haft z. B. auch Erpressungen durch Milizangehörige und nicht zuletzt Polizeigewalt drohen.

Wurden tschetschenische Rückkehrer früher im Allgemeinen in andere russische Regionen zur Registrierung als Binnenflüchtlinge verwiesen, scheidet dieser Weg für ethnische Tschetschenen heute aus. Ihnen wird eine Registrierung als Binnenflüchtling und die damit verbundene Gewährung von Aufenthaltsrechten und Sozialleistungen (Wohnung, Schule, medizinische Fürsorge, Arbeitsmöglichkeit) in der Russischen Föderation laut Berichten von amnesty international und UNHCR regelmäßig verwehrt (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 27). Während im ersten Tschetschenienkrieg zwischen 1994 und 1996 etwa 150.000 Bürger Tschetscheniens als Opfer „massenhafter Unruhen" (so der Gesetzeswortlaut) den Status eines Binnenflüchtlings erhielten, waren es nach dem zweiten Krieg zwischen 1999 und 2001 insgesamt nur etwa 12.500. Nach Überzeugung von Menschenrechtlern war diese restriktive Anwendung des Begriffes „massenhafte Unruhen" auf den zweiten Tschetschenienkrieg stark dadurch motiviert, dass im ersten Krieg primär ethnische Russen den Status eines Binnenflüchtlings erhielten, vom zweiten Krieg jedoch fast nur ethnische Tschetschenen betroffen waren; die meisten ethnischen Russen hatten Tschetschenien bereits verlassen (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass Tschetschenen, die ihren letzten Wohnort in der Teilrepublik Tschetschenien hatten und über keinen Inlandspass verfügen, nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation gezwungen sind, sofern sie ein legales Leben führen wollen, an ihren letzten Wohnort und damit in das Gebiet der Gruppenverfolgung zurückzukehren. Es ist allerdings grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen und sich innerhalb der Republik zu bewegen. An den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich jedoch nach wie vor – wenn auch in stark verringerter Zahl – Kontrollposten der föderalen Truppen oder der sog „Kadyrowzy", die gewöhnlich eine „Ein- bzw. Ausreisegebühr" erheben. Sie beträgt für Bewohner Tschetscheniens in der Regel 10 Rubel, also ungefähr 30 Cent; für Auswärtige – auch Tschetschenen – liegt sie höher, z.B. an der inguschetisch-tschetschenischen Grenze bei 50 – 100 Rubel, etwa 1,50 – 3 Euro (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.). Abgesehen von diesen finanziellen Hürden sind Rückkehrer tschetschenischer Abstammung in Tschetschenien aber auch mit der gebotenen Wahrscheinlich-

keit existentiellen Bedrohungen ausgesetzt. Dies ist ihnen nicht einmal für kurze Zeit zuzumuten.

Die instabile Sicherheitslage besteht in Tschetschenien weitgehend unverändert fort mit der Folge, dass die für eine Gruppenverfolgung zu fordernde Verfolgungsdichte dort auch heute im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung anzunehmen ist. Selbst wenn man aufgrund der Auskunftslage davon ausgehen wollte, dass sich für den Rückkehrzeitpunkt nicht unzweifelhaft feststellen lässt, ob die Gefährdungen für nach Tschetschenien zurückkehrende tschetschenische Volkszugehörige sich überwiegend aus Übergriffen durch die russischen Sicherheitskräfte, durch Kadyrow-Anhänger oder aus Übergriffen durch die ortsansässigen Rebellengruppen oder sonstige marodierende Banden ergeben, ist dies für die Frage der Rückkehrgefährdung ohne Belang, da gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Verfolgungshandlungen sowohl vom Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 a AufenthG) als auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG) oder von nicht staatlichen Akteuren ausgehen können, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Der russische Staat ist nach der aktuellen Auskunftslage nicht in der Lage, der tschetschenischen Zivilbevölkerung in der Teilrepublik Tschetschenien ausreichend Schutz vor Übergriffen durch seine eigenen Streitkräfte oder durch andere dort operierende Gruppen zu gewähren, so dass es auf eine exakte Differenzierung danach, von welcher Gruppierung überwiegend die Gefährdungen der Zivilbevölkerung ausgehen, nicht ankommt.

Dem steht nicht entgegen, dass sich die Anwesenheit von inlandspasslosen Rückkehrern nach Tschetschenien möglicherweise nur auf einen kurzen Zeitraum erstreckt (anderer Auffassung aber: BayVGH, Urt. v. 19. Juni 2006 - 11 B 02.31598 - a. a. O.). Selbst wenn es sich so verhalten sollte, dass die Ausstellung eines neuen Inlandspasses selbst in Tschetschenien regelmäßig innerhalb der hierfür vorgesehenen maximalen Bearbeitungsdauer von 10 Tagen erfolgt, wovon der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 2006 ausgeht, ist dem Kläger eine auch nur diesen Zeitraum umfassende Rückkehr in die Heimatrepublik nicht zuzumuten. Im dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin ersichtlich 2001 einen russischen Inlandpass erhalten, welcher auch noch zum Entscheidungszeitpunkt vorhanden war, jedoch würde verlängert bzw. wegen des von der Passinhaberin erreichten Lebensalters umgetauscht werden müssen. Für Verzögerungen

des Ausstellungsverfahrens sprach bei dieser Sachlage nichts. Der hiesige Kläger wird indessen ohne ein solches Personaldokument in sein Heimatland zurückkehren müssen. Auch für den Fall, dass es gelingen sollte, ihm über die russische Auslandsvertretung die für eine Einreise notwendigen Dokumente zu verschaffen, was nur nach einer Überprüfung und Bestätigung seiner Personalien durch die Heimatbehörden vorstellbar ist, bedeutet dies nicht ohne Weiteres, dass er in Tschetschenien innerhalb der Regelbearbeitungszeit einen neuen Inlandspass wird erhalten können. Zwar ist für diesen Fall anzunehmen, dass seine Personalien nicht zuletzt an Hand der hier vorgelegten Dokumente (Führerschein und Arbeitsbuch) oder die Unterlagen der Armee aus der Zeit der Ableistung seines Wehrdienstes verifiziert werden können. Hingegen gilt gleiches nicht ohne weiteres hinsichtlich der letzten Meldeverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Ortes der letzten Registrierung. Dort allein ist jedoch – wie oben dargelegt – die Zuständigkeit für die Passausstellung verankert. Lückenlose Meldeunterlagen sind im kriegszerstörten Tschetschenien und vor allem in Grosny nicht unbedingt zu erwarten. Sollte der Kläger tatsächlich in der Lage sein, im Falle einer längeren, durch Rückfragen bzw. sonstige Recherchen bedingten Bearbeitungszeit zunächst einen vorübergehenden Ausweis ausgestellt zu bekommen, mit dessen Hilfe er Tschetschenien nach der Antragsabgabe in Richtung eines verfolgungsfreien Gebietes wieder verlassen und zur Passausgabe erneut einreisen könnte, wären ihm die mit einem auch nur kurzzeitigen Aufenthalt in seinem Heimatland verbundenen Gefahren nach der Überzeugung der Kammer dennoch nicht zuzumuten. In Fällen der Vorverfolgung ist das Schutzbedürfnis des Flüchtlings hoch anzusiedeln und sind ihm drohende Gefahren auf ein unerlässliches Minimum zu reduzieren. Eine solche Sicherheit ist für Rückkehrer tschetschenischer Abstammung selbst dann nicht gewährleistet, wenn kein Grund für die Annahme besteht, dass der Heimatstaat oder nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG gerade an seiner Person interessiert sind.

Angesichts der Situation in Tschetschenien, der zu überwindenden großen Entfernungen – der Kläger müsste sich hier voraussichtlich nach Grosny begeben – und des Umstands, dass er sich aller Erwartung nach zumindest mehrere (bis zu zehn) Tage im Gebiet der Gruppenverfolgung aufhalten müsste, kann nicht davon die Rede sein, dass er während seines Aufenthalts vor Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG hinreichend sicher wäre. Im Gegenteil sprechen objektive Anhaltspunkte dafür, dass ein abschiebungsschutzrelevanter Übergriff durchaus eine reale Möglichkeit darstellt. Mit welchen finanziellen Mitteln der Kläger in sein Heimatland wird zurückkehren können, ist ungewiss, so dass ihm nicht entgegengehalten werden kann, er könne seinen Aufenthalt durch schnelle Ein- und Ausreise auf wenige Stunden beschränken. Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 19. Juni 2006 aufgeführten Mittel in Gestalt von Rückkehrhilfen sind

grundsätzlich freiwilligen Rückkehrern vorbehalten. Auch mit Hilfe derartiger finanzieller Unterstützung erscheint indes nicht gewährleistet, dass es dem Kläger möglich wäre, zumindest zweimal (Antragstellung und Passabholung) an einem Tag nach Tschetschenien ein- und wieder auszureisen, zumal ungewiss ist, wo er außerhalb Tschetscheniens einen Wohnsitz wird begründen können. Nahe der Grenze zu Tschetschenien gelegene Orte dürften mangels hinreichender Verfolgungssicherheit eher ausscheiden, so dass schwerlich generell auf die kürzeste Entfernung von der tschetschenisch-inguschetischen Grenze bis nach Grosny abzustellen sein wird (so aber der BayVGH in der genannten Entscheidung). Selbst ein kurzzeitiger, auf ein oder zwei Tage beschränkter Aufenthalt in Tschetschenien wäre dem Kläger aber zur Überzeugung der Kammer nicht zuzumuten, da er die in der Heimatrepublik lauernden Gefahren auch durch vorsichtiges Verhalten nicht mit der zu fordernden Sicherheit wird vermeiden können. Wie bereits oben näher dargestellt sind es gerade die unangekündigten „Säuberungsaktionen" und allgemeine Kontrollen, welche die Gefahr mit sich bringen, in die Hände der russischen Armee oder der Anhänger Kadyrows zu geraten. Daher gibt es in Tschetschenien keine wirklich sicheren Gebiete, die von derartigen, z. T. überfallartigen Maßnahmen Schutz bieten. Hierbei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass ein Passantragsteller wie der Kläger, der nach Jahren der Abwesenheit ohne Ausweispapier aus dem Ausland zurückkehrt, schon allein deshalb Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird. Sollten sich seine Angaben nicht ohne weiteres bestätigen lassen und Recherchen erforderlich werden, dürfte dies umso mehr gelten. Es ist daher nicht zuverlässig abzuschätzen, ab welcher Aufenthaltsdauer die abstrakte Gefahr, Opfer der Sicherheitsorgane zu werden, in eine konkrete Gefahr umschlägt. Es mag sein, dass der Kläger über zehn Tage oder auch einen Monat lang unbehelligt bleiben würde. Genau so kann es ihm widerfahren, dass er schon nach wenigen Minuten auf tschetschenischem Gebiet in eine Kontrolle gerät oder sonst von Sicherheitskräften aufgegriffen wird. Ohne die Anforderungen an eine hinreichende Sicherheit vor (erneuter) Verfolgung zu überspannen, ist die Kammer der Auffassung, dass die mit einer auch nur kurzzeitigen Rückkehr nach Tschetschenien und damit das Gebiet der regionalen, zumindest aber örtlich begrenzten Gruppenverfolgung verbundenen Gefahren dem Flüchtling und damit auch dem Kläger nicht zuzumuten sind. Vielmehr ist ethnischen Tschetschenen, die ihren letzten Wohnort vor ihrer Ausreise in der Region Tschetschenien hatten, über keinen Inlandspass verfügen, wegen der damit verbundenen Gefährdungen regelmäßig Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

2. Aufzuheben war der ablehnende Bescheid vom 7. Februar 2002, soweit er die Russische Föderation als Zielland der angedrohten Abschiebung bezeichnet, denn für dieses Land besteht aus den dargelegten Gründen ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die dem entgegenstehende Abschiebungsandrohung ist daher insoweit rechtswidrig

(arg. ex § 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Auf die Verpflichtung der Beklagten aus § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG sei vorsorglich hingewiesen. Keinen Bestand haben konnte angesichts der hiesigen Sachlage schließlich auch Tenorierungspunkt 3. des Bescheides.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und dem Rechtsgedanken des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die auf den zurückgenommenen Teil entfallenden Kosten, welche grundsätzlich gem. § 155 Abs. 2 der Kläger zu tragen hätte, waren wegen ihrer Geringfügigkeit ebenfalls der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO , 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lorenz Künkel-Brücher Reisiger

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Lor/gr